

# **Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land**

## **(Trinkwassergebührensatzung)**

**vom 27.11.2008**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.11.2008 für das Hoheitsgebiet der Gemeinden Bargfeld-Stegen, Elmenhorst, Hammoor, Nienwohld, Tremsbüttel und für den Ortsteil Jersbek der Gemeinde Jersbek folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühr**

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung wird eine Benutzungsgebühr (Trinkwassergebühr) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenerhebung dient der Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Trinkwassergebühr wird nach der Trinkwassermenge erhoben, die der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung entnommen wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Trinkwasser. Die entnommene Trinkwassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Diese Regelung gilt auch für die Entnahme von Wasser aus einem Standrohr mit Zähler.
- (2) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt nach der im Durchschnitt der letzten drei vorausgegangenen Jahre angefallenen Verbrauchsmenge und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Wasserzähler auf dem Grundstück oder am Standrohr installiert, so schätzt das Amt die Verbrauchsmenge anhand der Art und des Maßes der Grundstücksnutzung unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchsmengen vergleichbar genutzter Grundstücke im Versorgungsgebiet.
- (3) Der Trinkwassergebührensatz beträgt 1,51 € je m<sup>3</sup>.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Leistung nach § 1 dieser Satzung in Anspruch genommen wird, sofern das Grundstück über einen betriebsbereiten Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung verfügt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung des Amtes beseitigt oder dauerhaft außer Betrieb genommen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12. des Erhebungszeitraumes. Wird ein Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung im Verlaufe eines Erhebungszeitraumes hergestellt, so entsteht die Gebühr nach Maßgabe des Satz 2 für den Teil des Erhebungszeitraumes, der mit dem Ersten des auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses folgenden Monats beginnt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebühr mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Amt schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebühr am 31.12. des Erhebungszeitraumes.
- (4) Soweit die Benutzungsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, und die Ableseperiode nicht dem Erhebungszeitraum entspricht, ist der abgelesene Wasserverbrauch anteilig nach Tagen den von der Ableseperiode berührten Erhebungszeiträumen zuzuordnen.

### **§ 4**

#### **Vorauszahlungen, Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Auf die Benutzungsgebühr werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben. Im Fall der Benutzung eines Standrohres kann auf die Erhebung einer Vorauszahlung verzichtet werden, wenn die Erhebung der Vorauszahlung in Anbetracht des voraussichtlichen Nutzungszeitraumes zu einem unangemessenen Verwaltungsaufwand führt.
- (2) Die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr ist anhand begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen, eigener Erkenntnisse des Amtes und unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Erhebungszeitraum maßgeblichen Verbrauchsdaten festzulegen. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen dem Amt auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann das Amt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Die festgesetzten Vorauszahlungen werden in vier Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid bekannt gegeben ist.

- (5) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühr endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 4 Satz 1 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit der ersten Rate der Abschlagszahlungen des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
- (6) Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **§ 5 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschildner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschildner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenschildner die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entstanden sind, neben dem neuen Gebührenschildner.

## **§ 6 Wiederanschlussgebühr**

- (1) Für jeden Wiederanschluss eines wegen Verschuldens des Gebührenpflichtigen gesperrten Hausanschlusses ist neben den tatsächlich entstandenen Kosten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € zu entrichten.
- (2) Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühr ist eine gebührenpflichtige Verwaltungshandlung.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch und die Verwaltungsgebühr entstehen mit dem Eingang des auf Wiederanschluss gerichteten Antrages beim Amt. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gebührenschildner ist, wer den Wiederanschluss beantragt oder sonst veranlasst hat.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

- (1) Standrohre mit Zähler werden vom Amt gegen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 500 EURO je Standrohr zur Nutzung überlassen. Die Sicherheit ist in der Regel durch Hinterlegung von Bargeld, hilfsweise durch Hinterlegung einer Bankeinzugsermächtigung über den in Satz 1 genannten Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist bei Rückgabe des unbeschädigten Standrohres dem Sicherungsgeber unverzüglich zurückzugeben.

- (2) Das Amt ist berechtigt, seine Ansprüche auf Leistung von Trinkwassergebühren, die nach dieser Satzung gegen den Sicherungsgeber entstanden und fällig geworden sind, gegen den Anspruch auf Rückzahlung einer in Bargeld geleisteten Sicherheit aufzurechnen.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Die in dieser Satzung bezifferten Abgabensätze enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer.

## **§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenschuldner haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wassermessvorrichtungen), so haben die Gebührenschuldner dies dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenschuldner haben dies zu dulden.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von nach den Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig - Holstein handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Satz 1 bis 3 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit des Textes und ist kein Ausdruck für die Geringschätzung oder Diskriminierung der Frauen. Bezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 9 bis 18 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 14. August 1980, zuletzt geändert durch die 13. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Amtes Bargteheide-Land vom 31. Oktober 2005 außer Kraft.

Bargteheide, 27.11.2008

gez. Helmut Drenkhahn  
Der Amtsvorsteher

Siegel